

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abohmenkungspreis monatlich 1 M., vierzehntäglich 8 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 M., vierzehntäglich 4,50 M. — Zeit- und Versammlungskosten von Seite 25 M. — Gewerkschaftskosten werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für das Jubiläum: Theodor Wagner; Druck: H. Hanßmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Chemnitzer Straße 38—42. Telefon-Akt. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: Alterverband Bochum.

Carifabschluss im rh.-Westf. Steinkohlenrevier.

Nach sechswöchentlichen, teilweise recht schwierigen Verhandlungen, ist es am 25. Oktober auch zu einem Tarifabschluss im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau gekommen, nachdem die meisten Berggewerbe schon mit gutem Beispiel vorangegangen waren. Nur über den Geltungsbereich des Tarifvertrags, die Kontrolle der Organisationszugehörigkeit und die Lieferung von Depotschecks an Invaliden und Witwen konnte keine Einigung erzielt werden. Über den Geltungsbereich des Tarifvertrags und die Kontrolle der Organisationszugehörigkeit wurde die Entscheidung des Reichsarbeitsministers Schlie scherufen. Hierüber wurde am 30. Oktober im Reichstag in Berlin unter dem Vorstoss des Reichsarbeitsministers in Gegenwart der Parteien verhandelt. Das Ergebnis der 4½ stündigen Verhandlungen war, daß der Reichsarbeitsminister über den Geltungsbereich des Tarifvertrags erklärte:

"Der Tarifvertrag vom 25. Oktober 1919 gibt, wie alle Tarifverträge, Rechtsansprüche nur den Mitgliedern der vertragsschließenden Verbände, lebenslang aber auch Außenseitenden, soweit er nicht für allgemein verbindlich erklärt ist."

Mit dieser Rechtsauffassung erklärten sich die Parteien einverstanden. Zur Kontrolle über die Organisationszugehörigkeit erklärte der Reichsarbeitsminister, daß er eine solche außerhalb der Arbeitszeit für zulässig halte, sofern damit nicht ein unzulässiger Organisationszwang ausgeübt werde. Der Vorsitzende des Bechenverbands, Geheimrat Hugoenberg, nahm diese Erklärung zur Kenntnis und wird über die Stellungnahme des Bechenverbands gelegentlich der Verhandlungen über die Depotschecks für Invaliden und Witwen Mitteilung machen.

Rechtsansprüche aus dem Tarifvertrag haben die unorganisierten danach nicht, denn derselbe ist nicht für allgemein verbindlich erklärt. Zunächst ist der Tarifvertrag abgeschlossen zwischen dem Bechenverband und den der Zentralarbeitsgemeinschaft angegliederten gewerkschaftlichen Organisationen. Dann ist im § 12 Abs. 4 ausdrücklich gezeigt, daß die Bestimmungen im § 5 bisser 1 und 2 betreffend Löhne von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgeschlossen sind. Wer Rechtsansprüche aus dem Tarifvertrag geltend machen will, muß mithin einer der vertragsschließenden Organisationen als Mitglied beitreten.

Der Tarifvertrag sieht sich ausnahmslos aus dem Manteltarif, der Lohnordnung und den protokollarischen Erklärungen zum Tarifvertrag und zur Lohnordnung. Der Tarifvertrag bringt nicht nur weitere erhebliche Lohnauflösungen, sondern auch eine größere Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter. Arbeitszeit, Überstunden, Überseiten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Urlaub, Löhne, Lohnzahlungsstermine, Gehäbe, Gleichteile, Reparaturen, Sprengstoffe, Lieferung von Haushandelswaren, Arbeitsvermittlung, Entlastungen, Werkwohnungen, Schlichtung von Streitfällen usw. werden nach einheitlichen Grundzügen geregelt. Das ist schon ein großer Fortschritt.

Besonders wichtig ist die Neuregelung des Gedingeabvertrags, dem ein Grundlohn von 14 M. für Hauer und Schrägbauer zugrunde gelegt wird. Dadurch werden die großen Lohnunterschiede und Lohnschwankungen gemildert. Wenn z. B. ein Arbeiter bei einer Förderleistung von 10 Wagen 28 M. verdienten soll, so müsste das Gedinge nach dem bisherigen System 2,80 M. pro Wagen betragen. Mit jedem Wagen, um den die Förderleistung zurückging, verringerte sich der Lohn des Arbeiters mit hin zu 2,80 M. Bei einem Grundlohn von 14 M. kann in diesem Fall das Gedinge um 50 Prozent niedriger sein, um einen Lohn von 28 M. zu erreichen. Im gleichen Maße wie das Gedinge vermindert sich aber auch der Verlust des Arbeiters, wenn die Förderleistung zurückgeht. Statt um 2,80 M. wird sich sein Lohn mit jedem Wagen nur um 1,40 M. verringern. Der Verlust verringert sich in denselben Maße, wie der Grundlohn steigt. Darum haben die Organisationsvertreter auch alles versucht, den Grundlohn so hoch wie möglich zu bringen. Je höher der Grundlohn ist, um so mehr werden die Arbeiter den großen Lohnunterschieden und Lohnschwankungen entzogen.

Eine ganz besondere Sicherung erhalten die Gedingearbeiter aber noch durch den Mindestlohn, der bei normaler Leistung drei Hünftel des Durchschnittslohnes der Gedingeearbeiter der betriebschachtanlage im Monat beträgt. Wenn dieser Durchschnittslohn z. B. 28 M. betrug, dann beträgt der Mindestlohn 22,40 Mark. Das wäre also die unterste Grenze. Doch wird bei der Neuregelung der Gedinge unter Zugrundeziehung eines Grundlohnes die Zahl der Arbeiter nicht zu groß sein, die Anspruch auf den Mindestlohn erheben müssen. Wenn nach dem vorstehenden Beispiel die Förderleistung um 2 Wagen, d. h. um ein Hünftel zurückginge, würde sich der Lohn dadurch nur um 2,80 Mark auf 25,20 M. verringern. Der Lohn des Arbeiters würde den Mindestlohn danach immer noch um 2,80 M. übersteigen. Selbstverständlich wird es das Bestreben der Organisationsvertreter sein, den Grundlohn wie auch den Mindestlohn noch weiter zu steigern, um noch größere Sicherheiten für die Arbeiter zu schaffen.

Durch den ganzen Tarifvertrag weht ein völlig neuer Geist. Der frühere Vertrag war den Arbeitern einseitig aufgezwungen und getragen von dem Herr-im-Hause-Standpunkt. In dem vorliegenden Tarifvertrag hat man diesen Herr-im-Hause-Standpunkt grundätzlich aufgeben müssen. Der Arbeiter wird in jeder Beziehung als gleichberechtigter Vertragskontrahent erkannt. Sogar bezüglich der Werkwohnungen mußte man von dem alten Mietvertrag abscheiden, der den Arbeiter obdachlos machte, sobald er die Arbeit auf der Beche aufgab oder hinausgeworfen wurde. Für die Vermietung der Werkwohnungen gelten künftig nur die gesetzlichen Bestimmungen. Somit es durch vertragliche Bestimmungen möglich ist, sucht der Tarifvertrag den Arbeitern Bewegungsfreiheit zu schaffen. Was aber noch nicht erreicht werden konnte, muß bei künftigen Verhandlungen nachgeholt werden. Dafür müssen alle Kräfte zusammengefäßt und gut gegebenen Zeit eingesetzt werden.

Am 1. November hat im "Borgerhof" in Bochum eine von über 400 Bertrauensleuten unseres Verbandes besuchte Konferenz für das Ruhrgebiet stattgefunden, in welcher nach etwa

sechsstündiger eingehender Ausprache folgende Entschließung einstimmig angenommen wurde:

"Die Konferenz der Bertrauensleute für das Ruhrrevier vom 1. November im "Borgerhof" zu Bochum erkennt an, daß durch den Tarifvertrag endlich die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach einheitlichen Grundlinien geregelt werden. Sind noch einige Unbehelligungen in dem Vertrage enthalten, so ist es Sache der Bergarbeiter und ihrer Organisationen, diese zu beseitigen. Die Konferenz verzichtet aber das Verhalten der Arbeitgeber des Ruhrbergbaus in der Frage der Organisationszugehörigkeit und Büchereikontrolle nicht. Haben auch die im Organisationsleben keinen Rechtsanspruch auf die Bestimmungen und Lohnhöhe. Hierüber fordert die Konferenz aber die konsequente Durchführung dieser Forderung. Desgleichen fordert die Konferenz die Einhaltung der Depotschecks an Witwen und Invaliden und erwarten daß der Betriebsverband seinen bisherigen Standpunkt aufgibt. Die Bergarbeiter werden in dieser Forderung nicht gehorchen; den Invaliden und Witwen muß ihre Recht werden. Die Konferenz fordert alle Funktionäre und Verbandsmitglieder auf, in diesem Punkte auf den Bechen tätig zu sein."

Wir lassen nun den vollständigen Tarifvertrag folgen, damit unsere Mitglieder die Möglichkeit haben, sich mit allen seinen Einzelheiten vertraut zu machen.

Tarif-Vertrag

für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier.

Zwischen dem Bechenverband und den der Zentralarbeitsgemeinschaft angegliederten gewerkschaftlichen Organisationen der im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter ist heute folgender Tarifvertrag geschlossen worden:

S 1.

Geltungsbereich.

1. Der Vertrag gilt für alle bergbaulichen Betriebsanlagen des Bechenverband angeschlossenen Betriebe einschließlich der mit ihrer örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenberufe. Gültig.

2. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, dürfen nicht getroffen werden.

3. Der Vertrag gilt auch für die Unternehmer, die auf den in den Geltungsbereich fallenden Betrieben unter Tage bergbauliche Arbeiten ausführen. Er erstreckt sich ferner auch auf die im Bergwerkbetriebe beschäftigten Unternehmerarbeiter über Tage insoweit, als diese nicht einem Tarifvertrag eines anderen Betriebes unterliegen.

S 2.

Arbeitszeit.

1. Die Schichtzeit unter Tage einschließlich Ein- und Aussatzzeit beträgt für jeden einzelnen Mann vom Betreten bis zum Verlassen des Förderkorbes 7 Stunden.

An Arbeitspunkten mit einer Temperatur von mehr als 25 Grad Celsius beträgt die Arbeitszeit vor Ort 5 Stunden und die Schichtzeit 8 Stunden. Letztere dauert jedoch 6½ Stunden auf den Bechen, bei denen mehr als 50 Prozent der unterirdischen Besetzung in Temperaturen über 25 Grad Celsius arbeiten.

2. Die Arbeitszeit über Tage beträgt 8 Stunden, wobei feste Pausen nicht eingerechnet werden.

3. Für die Sonntagsarbeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen

S 3.

Überstunden, Überseiten, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Werden aus betriebsstaatlichen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls Überstunden und Überseiten notwendig, so sind die für die bestehende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Für alle Über- und Nebenschichten an Werktagen, welche über die Zahl der Arbeitstage im Monat hinaus verfahren werden, wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeiten an Sonne und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt. Krankheitsschichten, Urlaubschichten und entschuldigte Feiertagschichten werden als ordnungsmäßig berücksichtigt. Als Krankheitsschichten haben hierbei nur diejenigen Schichten zu gelten, für die die aus der Knappschaufelkantenzasse entgangene Kosten geahndet werden, dann aber einschließlich der Forderungszeit. Für diejenigen Über- und Nebenschichten die der Arbeiter aus eigenen Wünschen als Erstattung für vollständig geleistete Schichten versucht, werden die Zusatzlöhne nicht gezahlt. Für Arbeiten am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsstag wird ein Lohnzuschlag von 100 Prozent gewährt.

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit, die von 6 Uhr morgens des betr. Sonn- und Feiertages bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages verrichtet wird. Mit Beziehen mit besonderen Verhältnissen ist im Benehmen mit dem Arbeitsausschuß (Betriebsrat) eine anderweitige Regelung der Werkzeuge zulässig. Bei Arbeiten an kirchlichen Feiertagen wird nur dann ein Lohnzuschlag gewährt, wenn sie zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

S 4.

Urlaub.

1. Das Urlaubsjahr zählt vom 1. Sept. 1919 bis 30. Juni 1920.

2. Die Höchstdauer beträgt 8 Arbeitstage. Voraussetzung ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einer Arbeitshöfezeit und eine sechsmonatige ununterbrochene Beschäftigung auf derselben Seite seit der letzten Anlegung. Kriegs- oder Militärdienst gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung. Der Urlaub wird allen mindestens 18 Jahre alten Arbeitern gewährt und besteht bei einjähriger Beschäftigung 3 Arbeitstage, bei zweijähriger 4, bei dreijähriger 5, bei vierjähriger und längerer Beschäftigung 6 Arbeitstage, wobei jedoch die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 17 Jahren nicht mitgezählt wird.

3. Für die Dauer des Urlaubsabschlags erhält der Schichtarbeiter ebenso wie der Gedingeearbeiter den Lohn bezahlt, den er pro Schicht verdient hätte, wenn er auf der Beche bei gleicher Beschäftigung weitergearbeitet hätte.

4. Die allgemeine Regelung über die Urlaubserteilung unter die Belegschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß (Betriebsrat). Der Antritt des Urlaubs im einzelnen geschieht nach Bestimmung der Werkleitung. Um die Urlaubserteilung in vollem Umfang zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Willkür gemacht, berufslose Arbeiter (aus einer anderen Arbeiterschaft) zu vertreten.

5. Unentfrachbare sowie unberichtigte Arbeitsergebnisse wird mit Wirkung vom 1. Sept. 1919 ab von der Urlaubsfreiheit, und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die

Werkverwaltung unter Mitwirkung des Arbeitsausschusses (Betriebsrats).

6. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden. Bei Zwiderhandlungen wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt, ein bereits gezahlter Lohn bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehält.

Im Wiederholungsfalle ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Urlaubsjahr verwirkt.

7. Wird der Urlaub nicht genommen, so wird die Entschädigung nicht gezahlt.

S 5.

Ühne.

1. Der Lohn der Gedingeearbeiter besteht aus Grund- und Gedinge-Lohn laut nachstehender Lohnordnung. Der Grundlohn wird für den ganzen Bezirk einheitlich festgesetzt und muss spätestens am 1. Jan. 1920 allgemein eingeführt sein. Mit Einführung des Grundlohns kommen allgemein bis dahin für die Gedingeearbeiter gültige Schichtzulagen in Kraft. Der Mindestlohn der Gedingeearbeiter beträgt bei normaler Leistung vier Hünftel des Durchschnittslohnes der Gedingeearbeiter des Betriebs. Schichtanlage im Monat. Die normale Leistung wird in Streitfällen durch die Betriebsleitung und ein Drittel des Arbeitsausschusses (Betriebsrats) an der Arbeitsstätte festgestellt.

2. Für alle anderen Arbeiter unter Tage werden 2 Tarifschichtlöhne und für die Arbeiter über Tage zwei Tarifkundendienstlöhne festgelegt. Die höheren Angaben sind aus der nachstehenden Lohnordnung ersichtlich. Die den Tarifschichtlöhnen bisher gewährten Schichtzulagen fallen vom 1. Oktober 1919 ab fort.

Diejenigen Arbeiter, die vor dem 1. Oktober 1919 höhere Ühne als die in der Lohnordnung festgelegten erhalten haben, dürfen bei gleicher Leistung und Leistung in ihren Lohnbezügen nicht schlechter bezahlt werden.

3. Ab den den unter 1 und 2 bezeichneten Lönen wird ein Kindergeld von 0,20 M. für jedes erwerbsunfähige Kind unter 14 Jahren pro Schicht gezahlt einschließlich der nach § 4 ausgeschlossenen Urlaubszeit.

4. Wollen Arbeiter aus betrieblichen Gründen vorübergehend andere Tätigkeiten verrichten, für welche ein niedrigerer Lohn festgesetzt ist, so erhalten sie ihren bisherigen Lohn, jedoch nicht über die Dauer von 2 Arbeitstagen hinaus.

Arbeiter, die vorübergehend eine stärker bezahlte Tätigkeit verrichten, erhalten bei entsprechender Leistung den hierfür festgesetzten höheren Tariflohn.

5. Arbeiter, welche nach Altersstufen entloht werden, rüsten vom 1. Oktober 1919 ab in die höhere Ühne ein.

6. Arbeiter die durch die Klasseneinteilung des Tariffs nicht erfaßt werden, sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie solche Arbeiter, mit denen sie vor Abschluß des Tarifvertrages im Lohn gleichermaßen arbeiten.

7. Für Arbeiter, deren Arbeitskraft durch Alter, Inabilität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist, haben die Tarif- und Gedingeschicht keine Gültigkeit. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach ihrer Leistung. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Lohn im Benehmen mit dem Arbeitsausschuß (Betriebsrat) festgesetzt.

S 6.

Lohnzahlungsstermine.

Die Lohnzahlung erfolgt in drei Teilsätzen: zwei Abzugszahlungen und einer Heuplädierung. Die Zahlstage sind in möglichst gleichen Abständen so festzulegen, daß der Mindestlohn spätestens gegen den 25. des folgenden Monats ausbezahlt wird.

Die Löne sind in übersichtlicher Weise im Lohnbuch zu verrechnen.

S 7.

Gehäbe, Gleichteile, Reparaturen, Sprengstoffe.

1. Die unterirdischen Arbeiter erhalten freies Gleichteile.

Für die Reparaturen der Lampen haben die Arbeiter nur dann nicht aufzutreten, wenn sie kein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhältnis tragen.

2. Das Gehäbe wird bei der Anlegung unentgeltlich geleistet; desgleichen erfolgt die Entfernung der durch natürlichen Verfall reparaurebedürftigen Gehäusestücke unentgeltlich, ferner die Erfüllung für die durch die ordnungsmäßige Verwendung unbrauchbar gewordenen und solcher Gehäusestücke, die ohne fahrlässiges oder vorsätzliches Verhältnis der Arbeiter verloren gegangen sind.

3. Sprengstoffe werden unter Anrechnung der Selbstkosten geliefert. Ihr Preis ist allmonatlich in übersichtlicher Weise zum Aushang zu bringen.

S 8.

Bestellung von Haushandelswaren.

Die verkehrsreichen Arbeiter erhalten ausschließlich für den eigenen Bedarf täglich bis zu 120 Gramm Haushandelswaren zum Preise von 0,50 M. pro Gramm zu Beute und zwar etwa zwei Drittel der Menge in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April.

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der Haushandelswaren hat den Ausschluß des Bezugsbereichs auf Haushandelswaren zu ermächtigen Preisen für die Dauer von sechs Monaten zur Folge.

Wenn unverkehrsreiche Arbeiter einige Gramm Haushandelswaren zu entgeltlichen Preisen geliefert erhält, sind sie den Verkehrsreichen gleichzuweilen.

S 9.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch den dem Bechenverband angegliederten paritätischen Arbeitsnachweis.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Arbeitsministerium gemäß der Verordnung über Tarifverträge vom 28. Dezember 1918 die allgemeine Verbindlichkeit dieses Vertrages, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 5, Biffer 1 und 2, betreffend Löhne, zu beantragen.

§ 13.

Schlichtung von Streitfällen.

Meldungsverschiedenheiten über die richtige Anwendung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages sollen zunächst zwischen dem betreffenden Arbeiter oder den betreffenden Arbeitergruppe und den zuständigen Betriebsbeamten geklärt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die Angelegenheit zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss (Betriebsrat) geregelt werden.

Ergeben sich gegenseitige Ansichten über die Auslegung des Tarifvertrages, so liegt die Schlichtung dem Gruppenvorstand der Betriebsgruppe für den rhein.-westf. Steinkohlenbergbau der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands ob.

§ 14.

Verhältnis zu den Tarifen anderer Gewerbe.

Für die im Arbeitsverhältnis der Rechte stehenden Arbeiter anderer Betriebsorganisationen gelten für den Bereich dieses Vertrages nur die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 15.

Vertragsdauer.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft, soweit noch Ausnahmen in diesem Vertrage ausdrücklich vorgesehen sind. Es gilt zunächst unbedingt bis zum 31. Dezember 1919. Von diesem Zeitpunkt ab kann es mittels eingeschriebenen Briefes mit einmonatlicher Rücksicht zum Monatschluss gefündigt werden, also erstmalig am 1. Jan. 1920 zum 31. Januar 1920. Die Lohnordnung kann unabhangig hieron in gleicher Weise und mit gleicher Frist zum Monatschluss gefündigt werden. Die Rücksicht kann nur durch und an die Betriebsleitungen erfolgen. Sie muß von Seiten der Arbeitnehmer gleichzeitig durch die unterzeichneten Verbände erfolgen.

Effen, den 25. Oktober 1919.
Für den Betriebsrat: Wieland, Tengelmann. — Für die freien Gewerkschaften: Verband der Bergarbeiter Deutschlands: Schmidt, Waldheder, Rost. — Für die christlichen Gewerkschaften: Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter: Rothhäuser, Thiele, Rütten. — Für die Polnische Betriebsvereinigung (Abt. Bergarbeiter): Danuszewski, Woźniak. — Für die Kirch-Dönderschen Gewerbevereine: Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter (Abt. der Bergarbeiter): Schmidt, Willems.

Lohnordnung

für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier
vom 25. Oktober 1919.

I. Unter Tage.**A) Gedingeearbeiter.**

1. Hauer und Lehrhauer*) erhalten einen Grundlohn von 14 Mf. 2. Schlepper im Gedinge einer Kameradschaft erhalten a) im ersten Halbjahr einen Grundlohn von 11,60 Mf., b) im zweiten 12,00 Mf. Die Grundlage für den Lohn der Gedingeearbeiter bildet der im September 1919 auf der einzelnen Schachtenslage unter Einfluß der Schichtzulage erzielte Durchschnittslohn der Betz. Gedingeearbeiter zugleich 3,00 Mf. Dieser Durchschnittslohn darf für die Dauer der Gültigkeit dieser Lohnordnung nicht unterschritten werden.

*) Als Lehrhauer sind diejenigen Gedingeearbeiter anzusehen, die am 1. November 1919 als Lehrhauer beschäftigt sind. Von diesem Zeitpunkt an muß jeder Arbeiter, bevor er zum Lehrhauer aufsteigt, wenigstens drei Jahre unter Tage und davon mindestens ein Jahr im Gedinge einer Kameradschaft vor Gestein oder Kohle gearbeitet haben. Bei Arbeitern, die mit mehr als 20 Jahren die Arbeit unter Tage aufnehmen, kann im Benehmen mit dem Arbeitseinsatz (Betriebsrat) die genannte Frist angepasst berücksichtigt werden, jedoch auf nicht weniger als ein Jahr.

B) Schichtlöher.

	Tariflohn
1. Schieß- und Bohrmaster einschließlich aller dieser geistigkeitsleichten Nebendarstellungen	23,00 Mf.
2. Wettermänner	22,00
3. Reparaturhauer:	
a) Schachtzimmerhauer	24,00
b) Stapelzimmerhauer	24,00
c) Zimmerhauer (frühere Hauer und gelernte Holzarbeiter)	22,00–24,00
d) Höllszimmerhauer	20,00–22,00
4. Schlepper, Abnehmer und Rangierer:	
a) im Alter von 16 Jahren	12,00 Mf.
b) im Alter von 17 Jahren	17,00
c) im Alter von 18 Jahren und darüber	20,00
5. Bremsen-, Haspelwärter, Befehlshaber, Antriebler, Bohrmeister, Dürhüter, Schmiede, Feuermeister und ähnliche	
a) im Alter von 16 Jahren	12,50
b) im Alter von 17 Jahren	16,00
c) im Alter von 18 bis 20 Jahren	19,00
d) im Alter von über 20 Jahren	21,00
6. Hauptfachbedienung:	
a) Schachtmeister	23,00
b) Schachtenschläger (in den Schichtlohn eingeschlossen ist die Vergütung für Schäftsachen)	23,00
c) Schachtstellschläger (wie bei 6 b)	22,00
d) Schachtabnehmer und Schachtmeister	
1. im Alter von 16 Jahren	14,00
2. im Alter von 17 Jahren	18,00
3. im Alter von 18 Jahren und darüber	21,00
7. Förderer, Stations- und Stellwerksoffizier	22,00
8. Grubenlokomotivführer:	
a) gelernte Handwerker über 20 Jahre*)	23,00
b) angelehrte Arbeiter über 20 Jahre*)	21,00
9. Maschinisten unter Tage (gelernte Handwerker)	23,00
10. Maschinenvorarbeiter unter Tage (angel. Arbeiter)	19,00–21,00
11. Grubenschlosser, Grubenmeister und Grubenmauerer	
a) gelehrte über 20 Jahre*)	23,00
b) angelehrte über 20 Jahre*)	21,00
12. Briefesler und Rohrleger	
a) im Alter von 16 Jahren	18,00
b) im Alter von 17 Jahren	15,00
c) im Alter von 18 Jahren	17,00
d) im Alter von 19 Jahren	19,00
e) im Alter von 20 Jahren und darüber	21,00
13. Stahl- und Gußmeister	20,00
14. Spülmeister und Spülrohrleger	19,00
15. Spülmeister und Spülrohrleger	24,00

Die in der vorstehenden Lohnordnung festgesetzten Löhne dürfen auf den südlichen Randzeichen 5 bzw. 7½ Prozent unterschritten werden.

*) Für alle Arbeiter unter 20 Jahren für jedes Jahr jünger pro Stunde 0,20 M. weniger.

II. Über Tage.**A) Sängerkant, Bekleidung, Platz.**

	Tariflohn
1. Sängerkant, über 20 Jahre (in den Schichtlohn eingeschlossen ist die Vergütung für Säufsachen)	2,65 Mf.
2. Abnehmer (über 20 Jahre)	2,40
3. Rohrleger über 20 Jahre (wie bei 1.)	2,50
4. Rohrleger, Verlader (über 20 Jahre)	2,40
5. Verlader und Rohrleger	2,20

	Tariflohn
6. Kaufenvorarbeiter, Lampenstuben- und Magazinarbeiter über 20 Jahre	2,10–2,30
7. Gebriner, Markenansgeber, Lampenauflöser und Hilfsdiener	2,20–2,40
8. Pflegearbeiter und Aufseher	2,50
9. Kreisfaggenarbeiter:	
a) erste Nebettler	2,55
b) Hilfsarbeiter	2,25
10. Maschinen-, Werkstätten- und Bauarbeiter:	
a) Vorarbeiter	2,85
b) Gelehrte Schmiede, Schlosser, Dreher, Elektrofischer, Sattler, Schwertler und ähnliche gelehrte Handwerker über 20 Jahre*)	2,50–2,65
c) Angelernte Schmiede, Schlosser, Dreher, Elektrofischer, Dreher, Fräser u. Hobler ab 20 J.*	2,40
d) Gelehrte Maurer, Zimmerer, Schreiner, Dachdecker, Klempner, Anstreicher, Sattler ab 20 J.*	2,45–2,60
e) Angelernte Maurer, Zimmerer, Schreiner, Dachdecker, Klempner, Anstreicher, Dachdecker, Bauhilfsarbeiter über 20 Jahre*)	2,55
11. Lehrlinge mit Lehrvertrag:	
a) Erstes Lehrjahr	0,40
b) Zweites Lehrjahr	0,60
c) Drittes Lehrjahr	1,00
12. Erste Maschinisten	2,65
13. Sonstige Maschinisten	2,45
14. Poyer über 20 Jahre*)	2,20
15. Kesselschörer:	
a) Stochkessel	2,60
b) Gas- und Kohlekessel	2,00
16. Kesselschörer:	
a) Stochkessel	2,60
b) maschinelle Kesse	2,40
17. Sonstige Arbeiter:	
a) Wiedefahrer	2,35 Mf.
b) Wiedefahrer im Aschekanal	2,45
c) Bischläger	2,35
d) Wölbearbeiter	2,30
e) sonstige Hilfsarbeiter	2,25
18. Lokomotivführer:	
a) für Normalspur	2,65
b) für Schmalspur	2,45
c) für feuerlose Lokomotiven	2,50
19. Erste Rangierer (Bugschörer, Rangiermeister)	2,65
20. Stellwerkswärter	2,55
21. Zweite Rangierer und Schiebelschönföhrener	2,45
22. Schrankentwärter	2,25
23. Lokomotivheizer	2,15
24. Kran- und Baggerschörer	2,05
25. Rübelanschläger	2,35
26. Rottendortarbeiter	2,45
27. Rottenarbeiter	2,20
28. Industrie	2,20
29. Stellmeister	2,15

C) Motorrei, Nebenproduktionen sowie Zeerbelebifikation.

	Tariflohn
1. Vorarbeiter	2,75
2. Blanter, Schmied, Bleber, Kesselschörer, Verlader (soweit sie nicht im Altord nicht beschäftigt sind), Füller, Kabelzieher, Absteller, Ölenswärtler	2,55
3. Pinseler	2,30
4. Kesselschlepper	2,45
5. Maschinisten:	
a) der Ausbildungsmaschine	2,53
1. im Dampfbetrieb	2,50
2. im elektrischen Betrieb	2,50
b) der Stampfmaschine	2,50
c) f. Brechanlage	2,45
6. Führer der Hühnervagen	2,50
7. Gläs- und Blasorbeiter (Teerschleifer, Gläser, Gläserplatte, Wärter im Gaststättehaus, Regenreiniger)	2,30
8. Operatörwärter u. Maschinisten der Kondensatoren	2,55
9. Soltoscher und Soltoschreiber	2,50
10. Dampfkessel in Benzolabrik und Zeerbelebifikation	2,55
11. Bechhader und Verlader	2,53
12. Laboranten über 20 Jahre*)	2,40
13. Bleiböter	2,33

D) Driftkraft.

	Tariflohn
1. Vorarbeiter	2,75 Mf.
2. Pressföhrener	2,55
3. Briefverlader über 20 Jahre	2,45
(unter 20 Jahre wie unter F mit einem Zusatz von 5 % pro Stunde)	

E) Ziegelseiferei.

	Tariflohn
1. Vorarbeiter	2,75
2. Ziegler über 20 Jahre*)	2,65
3. Sonstige Arbeiter über 20 Jahre*)	2,25

F) Für sämtliche Betriebe.

	Tariflohn
1. Jugendliche Arbeiter	1,00
2. im Alter von 14 Jahren	1,20
3. im Alter von 15 Jahren	
4. Sonstige Tagesarbeiter, wie Blasorbeiter, Gartenarbeiter, Nachtwächter und ähnliche	
a) im Alter von 16 Jahren	1,40
b) im Alter von 17 Jahren	1,60
c) im Alter von 18 Jahren	1,80
d) im Alter von 19 Jahren	2,00
e) im Alter von über 20 Jahren	2,20

Die in der vorstehenden Lohnordnung festgesetzten Löhne dürfen auf den südlichen Randzeichen 5 bzw. 7½ Prozent unterschritten werden.

* Für alle Arbeiter unter 20 Jahren für jedes Jahr jünger pro Stunde 0,20 M. weniger.

Protokollarische Erklärungen

zum Tarifvertrag und zur Lohnordnung für das rhein.-westf. Steinkohlen

Großen Beträgen in den Hals werfen. Heraus aus diesen arbeiterfeindlichen Organisationen, hinein in die Kampforganisation der Allgemeinen Bergarbeiterunion! muß die Lösung aller vorwärtsstrebenden revolutionären Bergarbeiter sein."

Soviel Worte, soviel Unsinne. Darauf einzugehen, lohnt sich wirklich nicht. Wir haben die Schimpferien auch nur gehabt, um unseren Mitgliedern zu zeigen, wie wir von Leuten befämpft werden, die größtenteils erst nach dem 9. November 1918 aus der Verenkung aufzutauchen wagten, wodurch aber im alldutschen und gelben Fahrwasser segelten. Ganz die alten Gewalten wieder überwasser erhielten, würden diese "Revolutionäre" auch wieder dieselbe Rolle spielen, die sie in der Vergangenheit gespielt haben.

Um die Unsinngkeit der Schimpferien noch klarer hervortreten zu lassen, gestatten wir uns einige tatsächliche Feststellungen. Der Tarifvertrag ist im vollen Einvernehmen mit unseren Mitgliedern abgeschlossen worden. Die Verhandlungen hierüber wurden erst am 25. Okt. abgeschlossen. Es blieben aber Streitpunkte übrig, über die am 30. Oktober im Reichstag unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers verhandelt wurde. Am 1. November haben die Vertrauensleute des Kultusministers den Tarifvertrag einstimmig geheizt. Weil wir am gleichen Tage mittags Abstimmungshalt hatten, konnten wir den umfangreichen Tarifvertrag in der vorigen Nummer unserer Zeitung nicht mehr veröffentlichen. Derselbe ist aber allen Vertrauensleuten zugänglich gemacht und auch auf den Seiten ausgeschängt worden. Nach diesen Feststellungen mögen unsere Mitglieder ermessen, wie die sinnlosen Schimpferien gegen uns zu werten sind.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Gelehrtenwurf über die Sozialisierung der englischen Bergwerke.

Der Verband der Bergarbeiter von Großbritannien veröffentlicht einen Gelehrtenwurf über die Sozialisierung der englischen Bergwerke. Der Verfasser des Entwurfs sind der Sekretär der Bergleute von Northumberland, Sir Carter, sowie die Intellektuellen Cole und Lesser.

Der Entwurf hat folgende Grundzüge:

Bergleuterat und Konsumenrat.

Das Eigentumrecht der ganzen Bergwerksindustrie wird in die Hände eines Bergwerkstaats gelegt, der aus einem Vorsitzenden und 20 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende ist der Minister der Bergwerke. Beide der Mitglieder werden von der Regierung ernannt und zehn vom Bergarbeiterverband. Die Räte müssen ihre ganze Zeit ihrem Amt widmen.

Die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher ernannte die Regierung einen Konsumenrat, der mit dem Bergwerksrat zusammenwirkt, soweit die Interessen der Verbraucher in Betracht kommen.

An einem vom Gelege zu bestimmenden Termin gehen sämtliche Bergwerke, Regale und Bergrechte in den Besitz des Bergwerksrats über. Der Bergwerksrat entschüttigt die Eigentümer, ausgenommen für Regale und Bergrechte. Zum Zwecke des Auskunds der Belegschaft wird ein Ablösungsauflösung ernannt, der die Aussicht hat, den Wert der Bergwerke festzustellen. Der Aussicht besteht aus zehn Mitgliedern davon drei von den Belegschaften, drei vom Bergarbeiterverband ernannt werden. Die Mehrheit entscheidet. Kommt es im Laufe von zwölf Monaten zu keiner Einigung über den Preis, so setzt der Vorsitzende den Preis fest.

Aussatz der Räte.

Der Bergwerksrat ist nicht befugt, irgendein Bergwerk zu verkaufen oder zu verpachten. Er hat das Recht, Baulichkeiten, Maschinen, Eisenbahnen und Schiffe zu bauen, zu kaufen oder zu pachten, ebenso wie imhalb und außerhalb des Reichsgebietes zu verkaufen und zu liefern; ferner die Lokalbehörden zu beanspruchen, den Aussatz von Braunkohle oder andere hiermit verbundene Dienste zu übernehmen. Er hat auch das Recht, Grund und Boden zwangsweise zu kaufen, wenn die Notwendigkeit hierzu vorliegt.

Es ist Pflicht des Bergwerksrats, darauf zu sehen, daß eine genügende Aufsicht von Wohl für den vernünftigen Preisen vorhanden ist. Er kann zu diesem Zwecke die nötigen Magazine und Lager errichten und die nötigen Transportmittel beschaffen oder aber diese Pflichten an die Lokalbehörden übertragen.

Die Richtlinien der Bergleute.

Um die Bergwerksindustrie zu betreiben und zu entfalten, wird Großbritannien in drei Distrikte geteilt. Der Bergwerksrat ernannte zu diesem Zweck drei Distrikträte von je zehn Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Bergarbeiterverband ernannt wird. Ebenso werden Belegschaftsräte von je zehn Mitgliedern für jedes Bergwerk über für jede Gruppe von Bergwerken ernannt, fünf hiervon von den Arbeitern der betreffenden Bergwerke.

Der Bergwerksrat ist befugt, Konferenzen der Distrikträte einzuberufen, und die Distrikträte sind befugt, Konferenzen der Belegschaftsräte einzuberufen.

Die bürgerlichen Rechte der Arbeiter.

Die Arbeiter dieser Industrie sind berechtigt, an allen öffentlichen und politischen Aktionen teilzunehmen, und keiner von ihnen darf wegen beratlicher Handlungen entlaufen oder irgendwelchen industriellen Versorgungen unterworfen werden. Ebenso darf ihr Streitrecht nicht beschränkt werden.

Der Bergwerksrat soll sich mit dem Bergarbeiterverband ins Einvernehmen setzen, ehe neue Regulierungen, die die Arbeiter auf irgend eine Weise betreffen, gemacht werden. Wenn ein Einverständnis nicht erzielt werden, so soll die Frage einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

Anknappenschaftliches.

Wochenhilfe der Knappenschaftsnereine.

Mit dem 1. Oktober 1919 ist ein neues Reichsgesetz über die Gewährung von Wochenhilfe und Wochensfürsorge in Kraft getreten.

Dieses Gesetz verpflichtet die Krankenkassen zur Gewährung von Wochenhilfe nach bestimmten unten näher angegebenen Sätzen aus eigenen Mitteln oder vorbehaltlos für das Reich. Daneben bleiben einzustellen, d. h. bis zur Beendigung des Krieges, die bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Kriegswochenhilfe bestehen. Wann der Krieg als beendet anzusehen ist, wird noch durch Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums festgestellt werden. Ist der Friedenszustand erklärt, dann nehmen die sogenannten Kriegswochenhilfekommissionen an den Leistungen nach diesen neuen Bestimmungen teil.

Bezugsberechtigt sind jetzt:

I. Wochnerinnen, die im letzten Jahre vor der Friedenszeit mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappenschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren;

II. Wochnerinnen, deren Ehemänner während des letzten Krieges dem Deutschen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst geleistet haben bzw. noch leisten, nach den Vorschriften über Kriegswochenhilfe;

III. Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Eltern und Pflegesöhne von Krankenkassenniederlassern, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

IV. Kinderbemittelte verheiratete und unverheiratete Wochnerinnen, welche den vorbeschriebenen Personengruppen nicht angehören. Diese erhalten die Bezüge durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Gebiet der gewöhnliche Ausfallssatz liegt, und wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse.

Als Wochenhilfe bzw. Wochensfürsorge wird gewöhnt:

1. ein einmaliger Betrag zu den Entbindungsosten von 50 Pf.
2. ein Wochengeld, und zwar: an selbstverschuldeten Wochnerinnen in Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch 1,50 Pf. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 10 Wochen, an die übrigen Wochnerinnen 1,50 Pf. täglich für die gleiche Zeitdauer;
3. eine Beihilfe bis zu 25 Pf. für etwaige Hebammeleistung und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden;
4. ein Stillschlags, und zwar: an selbstverschuldeten Wochnerinnen in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pf. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zu 12 Wochen, an die übrigen Wochnerinnen 75 Pf. täglich für die gleiche Zeitdauer.

Alle vorstehend bezeichneten Wochnerinnen, die in den letzten Monaten vor dem 1. Oktober 1919 entbunden worden sind, erhalten das Wochengeld und Stillschlags nach den neuen Vorschriften, jedoch abgänglich der zwischen dem Tage der Friedenszeit und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Steht Wochnerinnen für die Zeit bis zum 1. Oktober 1919 ein Anspruch auf Wochenhilfe nach anderen Vorschriften zu, so behält es bei diesen Vorschriften. Ist am 1. Oktober 1919 die Bezahlungszeit für das Wochengeld oder das Stillschlags zwar nach den früheren Vorschriften, nicht aber nach den vorerwähnten Bestimmungen abgelaufen, so sind den Wochnerinnen diese Leistungen bis zum 1. Oktober und

darüber hinaus bis zur Beendigung der nach den neuen Vorschriften verlängerten Bezugsdauer weiter zu gewähren.

Die Zahlung der Wochenhilfe durch die Knappenschaftsnereine an der Beauftragten der Gruppen I und III erfolgt auf Grund eines von bezeichneten Unterlagen. Zuständig für die Aussellung des Auskusses ist die Zeche, auf der die versicherte Wochnerin zuletzt beschäftigt war, bei den Versicherungsvereinen Wochnerinnen die Zeche, auf der der versicherte Chemnitz, Bautzen, Stollberg oder Pflegedetter zurzeit beschäftigt ist. An sonstigen Unterlagen sind beizubringen:

- a) für die Zeche der Niederkunst die standesamtliche Geburtsbescheinigung;
- b) für den Anspruch auf Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden die Bescheinigung der Zeche oder des Arztes über die Notwendigkeit der Hilfestellung und über deren Kosten;
- c) für den Anspruch auf Stillgeld eine Bescheinigung der Zeche oder ein sonstiger glaubhafter Nachweis durch eine Bescheinigung der Mutterberatungsstelle oder einer in der Wochnerinnensicherung ehrenamtlich tätigen Person, daß die Wochnerin das Kind selbst stillt;
- d) wenn kein Stillgeld beantragt wird für den Anspruch auf Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren:

Preise. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn wird der höhere Preis mit der geringeren Auszahlung. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren:

Preise. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn

wird der höhere Preis ausreichend zu erhalten: Hauptbedingung für die Leidenshöhe ist eine genügende Ernährung. Wird dieselbe gehoben ist keinen Fall! Unsere Lebensmittelversorgung im Industriestandort ist teilweise unter allen Standorten. Gibt es so weiter wie bisher, hilft uns alles Arbeitet nichts mehr, wie können den vollen Zusammenbruch nicht verhindern.

Wenn die Landwirte nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Die Leidenshöhe nicht ablesen, werden sie dafür noch prämieren: Preis. Gibt es doch Städte, die startstellen weit über den vorgerückten Preis einkaufen oder für jeden Rentner ein Pfund Ammonium liefern. Der Brothes wird für 6 Pfund um zirka 50 Pf. erhöht. Wenn das Getreide geringer ausgemahlen wird, gibt es mehr Kleie. Langwirke legen darüber, daß Kleie und sonstige Gütermittel bedeutender seien wie Getreide. Doch nehmen wir an, daß das Quantum Mehl, das aus dem Getreide erzeugt wird, denselben Preis haben müßt. So wäre höchstens eine Preiserhöhung um 20 Pf. gerechtfertigt. Wochenhilfe nun gleich um 50 Pf. Gibt es andere Gründe? Dann sollte wenigstens reiner Wein eingezahlt werden.

Zur Belehrung für unsere Mitarbeiter.

Alle unserer Mitarbeiter geben entweder keine oder nur unvollständige Antworten an und haben es sich möglichst auszuzeichnen, wenn sie ohne Antwortbleiben und ihren Wünschen nicht entsprechen werden können. Wir müssen uns an unsere Mitarbeiter halten und ebenso mit ihnen kooperieren können. Es ist aber ganz unmöglich, die einzelnen Wünsche zu erfragen oder gar auf Umwegen zu ermitteln. Wer keine vollständige Antwort angibt, kann auf Berücksichtigung seiner Wünsche und ebenfalls auf Antwort nicht mehr rechnen.

Dann überschreiten auch viele unserer Mitarbeiter, daß die "Bergarbeiter-Ztg." das Centralblatt unseres Verbandes ist und folglich nicht allen lokalen Gewerkschaften dienen kann. Unser Verband zählt etwa 400 000 Mitglieder in über 1500 Bahnhöfen. Wir sollen nun allen dienen.

Das ist nur bei keiner Bedeutung aller möglich. Der Inhalt der "Bergarbeiter-Ztg." muß sich nach Möglichkeit ihrem zentralen Charakter angepaßt sein. Wir bitten unsere Mitarbeiter, das mehr zu beachten. Dann erhalten wir uns gegenseitig Arbeit und unangenehme Auseinandersetzungen.

Bergarbeiter gegen ehemalige Wirtschaftshilfe.

Das Zentraleorgan, die "Westfälische Volkszeitung" (Bochum) vom 8. November berichtet:

"Die Bergbauforschung der Reiche Graf Schwerin bei Castrop sprach sich gegen eine Wirtschaftshilfe aus mit der Begründung, daß dadurch die Interessen der Arbeiter keineswegs gewahrt seien, im Gegenteil, die Leistung noch vermehrt und der Staatsbankrott befürchtet werde. Das Verhalten der Straßenbahner wurde entschieden verurteilt."

Dazu macht die "Westf. Volkszeitung" folgende Anmerkung:

"Die Bergleute von Graf Schwerin bewirken mehr vollständiges Verhältnis als die große Mehrzahl sämtlicher deutscher Professoren und Staatsmänner. Es muß wahrhaftig beschämend für die Regierung, mindestens und Demagogen sein, wenn ihnen von einfachen Bergleuten die Wege gezeigt werden, die aus dem Labyrinth herausführen."

Auch wir hätten es für richtiger gehalten, wenn den Staats- und sozialen Diensten statt der ehemaligen Wirtschaftshilfe eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung ihres Einkommens gegeben worden wäre. Die ehemalige Wirtschaftshilfe wird einmalig ausgegeben und damit ist die alte Röllage wieder da. Das sehen auch viele Bergarbeiter ein und ziehen dauernde Lohnzulagen einer ehemaligen Wirtschaftshilfe vor. Es gibt allerdings auch solche, die eine ehemalige Wirtschaftshilfe dauernden Lohnzulagen vorziehen. Diese wollen aber auch neben dauernden Lohnzulagen noch die ehemalige Wirtschaftshilfe haben. Diese haben aber bisher noch nicht angegeben, ob und wie das möglich gemacht werden kann. Wir sind sehr jede Fortberfung, welche durchführbar ist, ohne die Selbstverhandlung dadurch in Frage gestellt wird. Eine gegenseitige Fassung wird nicht ausbaud, sondern zerstört. Das will kein vernünftiger Mensch. Wer daher Fortberfungen erhebt, muß auch angeben, ob und wie dieselben durchgeführt werden können."

Überbergamtbezirk Bonn.

Zum Streit am Niederrhein.

Die Einführung des Siebenfundertacht für die unterirdische Bergbauforschung im unterirdischen Braunkohlenbergbau ist bisher an den abschließenden Verhandlungen der belgischen Bergungsbehörde gescheitert. Alle Bemühungen der Organisationsvertreter konnten daran nichts ändern, insbesondere die Unzufriedenheit der in Betrieb kommenden Arbeiter natürlich immer größer wurde. Den kommunalpolitischen und händelspolitischen Querstreben, die sich durchsetzte Unzufriedenheit die Grundlage für ihre zufriedene Tätigkeit. In einem Aufsatz in der Presse habe ich am 11. August eindringlich vor dieser Tägigkeit gewarnt, die letzten Endes zu einem aussichtslosen Streit führen würde. Die sogenannten Vertrauensmänner von Diergardt und Wilhelmine Meissen beteuerten demgegenüber in der Presse, sie wollten keinen Streit, sondern durch Verhandlungen ihr Ziel erreichen. Das war selbstverständlich Unrecht, nachdem alle diesbezüglichen Bemühungen der Organisationsvertreter gescheitert waren. Das meine Warnung begründete war, zwecklos der letzte Streit, der am 16. Oktober einzog, und am 27. Oktober ergebnislos abgeschlossen wurde. Lediglich die verbreitete Siebenfundertacht wurde für die Reiche Wilhelmine Meissen zugestanden, worüber die Rhein-Ztg. Bdg. vom 28. Oktober 1919 berichtet:

"Entsprechend den Aussichten der belgischen Bergungsbehörde, von der eine sachliche Befreiung jedoch nicht gegeben wurde, ist heute auf die Zeige Reibisen auf der linken Rheinseite verhängtweise auf einen Monat die Siebenfundertacht eingeführt worden. Wenn ich herausstelle, daß hier das gleiche geleistet wird, wie in Siebenfundertacht, bleibt die crasse bestehen."

Das gleiche "Siebenfundertacht" hat uns die belgische Bergungsbehörde schon am 5. Mai 1919 gemacht. Wir haben es aber abgelehnt, weil die Bedingungen uns damals unerträglich erschienen und wir die Siebenfundertacht in derselben Form forderten, wie sie den Bergarbeitern im rheinisch-industriellen Bezirk angeboten wurde. Um dieses Danoresschen brauchte also nicht gesorgt zu werden, das kommen trotz auch ohne dem haben.

Der Kusshausmann Meier räumt sich nun nach, den Bergarbeitern dieses Danoresschen beizubringen, b. h. sie zum Verschwinden heruntergebürdet zu haben. Der die Vergangenheit dieses Meier kennt, muß auch darüber jedoch nicht. Die Bergarbeiter von Wilhelmine Meissen, die jetzt als Vertrauensmänner dienen, werden jetzt ihre Poppenträume lernen lernen und die übrigen Bergarbeiter nicht minder.

Der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, der weiß auch, woher die Reize gehen soll. Direktor Hedges sowie Meier und Genossen sind sich dann einig. In allen Versammlungen wurde ich als Organisationsvertreter in der törichten Weise beschimpft. Ein Steiger, der fast alle Versammlungen besucht, stellte offen: "Der Streit richtet sich gegen die Organisationen der Bergarbeiter!" Die "Rhein-Ztg. Bdg." vom 13. Oktober schreibt ebenfalls: "Der Streit am Niederrhein geht gegen die Arbeiterorganisationen; diesen ist der Kampf angefangen!" Das Organ der Industriearbeiter war also unterdrückt. Das lädt schon riesig. Nicht für die aufgeschoben Fortberfungen, sondern gegen die Arbeiterorganisationen wurde danach gestreift.

Erschreckend wird beobachtet, ich hätte an den Beratungen, in denen die Fortberfungen an die Bergungsbehörde aufgesetzt wurden, teilgenommen. Das entspricht nicht den Erfahrungen. Mir wurde am 15. Oktober lediglich mitgeteilt, ich sollte zum Bureau des Bergarbeiterverbandes in Hamm treten. Während ich mich dort mit dem Sekretärinstitut Scheller unterhielt, hörten wir die sog. Vertrauensmänner von Diergardt, Jost, Falke, Laufer, Schulz u. Gen. eingesandten. Laufer erzählte sich von Scheller die Zeitung, worin die Saarbrücker Fortberfungen enthalten waren, las diese vor und fragte mich: "Na, Blauer, was sagst Du zu diesen Fortberfungen?" Ich erklärte darauf, daß ich nur als Sohn antretende sei und keinen Auftrag hätte, mit Unorganisierten über Fortberfungen zu verhandeln. Diese Erklärung gab ich ab, weil ich das Spiel, das hier gespielt wurde, sofort durchschauten. Die Jost u. Gen. wollten ihr Spiel nicht allein spielen, sondern mich vor ihren Partnern spazieren. Das zu diesem Zweck war ich zum Bureau des Bergarbeiterverbandes bestellt worden.

Unser Verband tritt selbstverständlich für alle benötigten Fortberfungen der Arbeiter ein. Aber den Freuden der Jost u. Gen., die nicht einmal den Rat haben, zu ihren Leuten zu stehen, kann ich unser Bergbau nicht dienbar machen, damit wäre er sich selbst aufgegeben und den Interessen der Arbeiter Bergbaus leidet. Als bei den Verhandlungen in Wirs der General der belgischen Bergungsbehörde fragte, wer die Verantwortung für den Streit trage, da wollte es keiner gewesen sein. Nur die Reiche sollte es gewesen sein. Das angenehm wäre es mir, Jost u. Gen. gewesen, wenn sie hätten den Raum vors Koch freigeben können! Auf diesen Raum hätte Zimmer nicht, dazu kommt er die Jost u. Gen. zu genau.

Wer das Protokoll der Reiche Bergbaupräsidenten vom 31. August 1919 kennt, der weiß, was von dem ganzen Spiel zu halten war. Meier erklärte noch während der Sitzung: "Für Zimmer ist es besser, er geht freiwillig!" Hier ist offensichtlich der Wunsch des Vaters des Gedankens. Reiter rügt sich auch, ein Liebling des Direktors Hedges zu sein. Darum steht auch in Einstellung, daß er im Juli 1918, als die Belegschaft von Wilhelmine Meissen um mehr Lebensmittel und höhere Löhne streikte, eine Doppelschicht besucht. Als er deshalb zur Recke gestellt wurde, erklärte er: "Was habe ich mit dem Gelände zu tun? Das geht mich nichts an!" Ein Mann also, der im Jahr 1918 die um Bochum und West freihenden Bergarbeiter als "Schlumpf" bezeichnete, kostet sich heute als revolutionärer Streifführer auf. Ein Bild zum Abschluß!

Diese Art Streifführer hatte bereits auch nicht einmal den Mut, ihre Fortberfungen bei der Bergungsbehörde einzutreten und darüber zu verhandeln, obwohl das notwendig gewesen wäre, bevor zum Streit gegangen wurde. Die Fortberfungen werden diejenigen, die die Funktion des Bergarbeiterverbandes übertragen und zwar im Auftrag der vier Bergarbeiterverbande, obwohl diese nicht einmal in Kenntnis gesetzt waren. Die Personen, welche zur Durchsetzung dieses Schwundes奔走 mussten, sind bekannt. Ebenso ist bekannt, daß die Fortberfungen von Scheller

ausgeschrieben wurden. Ganz besonders hat sich bei diesem Schwund aber Schwarzer herborgehalten, der überall erklärt, der Verband möge den Streit mit. Durch Vorspielung falscher Tatsachen sind die Arbeiter mithin in den Streit geführt worden. Wer erseht Ihnen nun den Schaden, den sie dadurch erlitten haben? Etwa die Jost, Falke, Laufer, Meier, Tempel, Schwarzer und Genossen?

Peter Bimmeier, Bezirkleiter.

Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Gegen die Zersplitterung der Bergarbeiter.

Im Braunkohlenrevier Leipzg-Borna ist von Mitgliedern der unabhängigen und kommunistischen Partei eine sogenannte Räteorganisation gegründet worden. Unserem Verband wurden in einigen Bahnhöfen die Räte gesvert und glaubten die Drahtzieher, das ganze Revier für die Räteorganisation zu gewinnen. Nebenbei wurde von den Agitatoren der Räteorganisation schon festgestellt, daß der Verband völlig zusammengebrochen sei und kleinere Unterstützungen mehr zähle. Wegen dieser Erkenntnis nahm am 10. Oktober eine von 70 Personen besetzte Konferenz der Vertrauensleute und Betriebsräte Stellung. Nach eingehenden Berichten über die Gewerkschaften und Betriebsräte und der Situation im Revier wurden die Vor kommunisten der letzten Wochen und Monate einer scharfen aber sachlichen Diskussion unterzogen. Schließlich endete die Aussprache durch einstimmige Annahme folgender Entschließung:

"Die Konferenz der Vertrauensleute und Betriebsräte stellt sich einstimmig auf den Boden der freien Gewerkschaften. Sie verurteilt mit aller Entschiedenheit jede Zersplitterung der Bergarbeiter durch die Gründung neuer Organisationen, mögen sie nun Räte, Vereinigung, Bergarbeiter-Union oder Räteorganisation heißen. Durch jede Zersplitterung der Bergarbeiter werden nur die Geschäfte der Unternehmer und der sonstigen Gegner der auswärtslebenden Arbeiterschaft bevorzugt. Die Gewerkschaften haben auch in der Zukunft noch große Aufgaben zu erfüllen. Sie haben mitzuwirken bei der Demokratisierung und Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens. Dies ist möglich durch weitreichende Rechte und Schaffung der Betriebsräte. Der Ausbau des Tarifvertrags, welches im Bergbau erfordert weiter eine starke festschlüssige Bergarbeiterorganisation und ein gemeinsames Arbeiten der Betriebsräte mit den Gewerkschaftsleitungen. Auf den Werken vor kommende Differenzen müssen durch Zusammensetzen der Organisation und Betriebsräte geschlichtet werden. Aus allen diesen Gründen fordert die Konferenz alle Arbeiter im Braunkohlenbergbau auf, mit einer Kraft an der Heiligung des Verbandes mitzuwirken und jede Zersplitterung zu bekämpfen, denn diese führt zum Ruin der Bergarbeiterchaft. Die Bekämpfung wird beauftragt, durch Errichtung von Kurven, Halten von Vorträgen usw. die Betriebsräte, Ortsverwaltungen und Mitglieder zu schulen und fortzubilden. Den für die mitteldeutschen Braunkohlenreviere vereinbarten Tarifarbeitsvertrag wird zugestimmt und werden die Belegschaften erachtet, ebenfalls zugestimmt."

Bonn und Gewerkschaft.

Kritik muß da gelten werden, wo sie berüchtigt ist, ohne daß eine persönliche Sache daraus gemacht wird. Daß unsere Gewerkschaften Großes geleistet haben, wird wohl jedes ehrliche Mitglied anerkennen. Wo der sogenannte Bürokratismus eingerissen ist, muß er von uns mit allen Mitteln bekämpft werden. Auch kann nach meiner Ansicht eine Gewerkschaft ohne Politik nicht mehr sein. Wir brauchen, um uns und unsere Forderungen durchzusetzen, eine ausgelärmte, politisch geschulte Mitgliedschaft, wie es jetzt überall die Gewerkschaften beweisen. Feder muß wissen, worum es geht.

Mit dem bloßen Beitragzahlen ist es nicht gemacht. Wir müssen heraus aus der Gleichgültigkeit, damit unser Organisationsleistung, was sie ist: eine Kampforganisation. Wenn auch gelegentlich Meinungskämpfe unter uns ausgeführt werden, so darf uns das nicht dazu verstellen, nur politisch gleichgültig dazustehen. Führer und Kämpfer müssen so sachlich wie möglich reden und alles Persönliche dabei ausschließen, dann wird auch bei diesen Aussprachen etwas Gutes für den Verband herauskommen. Es sind ja alles Kameraden, die das Wohl des Verbandes wollen und die auch ihre ganze Kraft dafür einsetzen. Mag auch der Einzelne über das Ziel hinunterschauen, denn wo Kraft ist, da ist nicht immer die ruhige Bahn, um sie ordnungsmäßig zu treten und bureaukratisch zu registrieren. Über der Wille zur helfenbringenden Arbeit soll niemandem abgesprochen werden.

Ohne Idealismus kann auch kein Sozialismus sein. Im Eifer des Idealismus schaut auch manches über, was sich später klärt und einer guten Idee gibt. Besser im Eifer des Idealismus Fehler machen und sie dann eingesiegen, als über eingesiegte Fehler weitere Kritik über. Dann wird eher durch weitere Aussklärung die erste Einigung der Massen zu erreichen sein. Gott aber mit allem persönlichen Gezänk! Einmal eine sachliche Kritik an, überlegt reflexiv! Nehme keinen dem anderen den Glauben an den Willen zur guten Tat! Nur in diesem Sinne wird unser Verband gute Früchte wachsen.

Großes ist geleistet worden, noch Größeres steht uns bevor. Nur durch einstimmiges geschlossenes Vorgehen können wir allen rechtlichen Befreiungen das Wasser abgraben. Dazu ist auch Fassung der Massen notwendig. Heraus aus der Gleichgültigkeit, schaut keine Arbeit für die Organisation! Es gilt den Karpf für unsere Fertigkeiten.

Otto Schöch, Alsfeld-Zeitung.

Tarifabschluß im mitteldeutschen Braunkohlenrevier.
Bei den Tarifverhandlungen im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau war die engste Niederrhein nicht auf die gleiche Stufe wie die Fernreviere Borna, Halle, Bitterfeld u. dgl. gekommen. Da aber die Niederrheinische im Laufe des Krieges durch Hinzutritt neuer Braunkohlenwerke und des Zantowerts sich zu einem ganz reinen Industrieviertel entwickelt hat, konnte die Arbeiterschaft der Niederrheinisch damit nicht einverstanden sein und lehnte den Vertrag mit überwältigender Mehrheit ab. Es fanden dann neue Verhandlungen statt, die damit endeten, daß durch Verhandlungen in den Untergruben die Aufnahme der kritischen Rechte bis zum 31. Oktober in die Klasse der Kleinreviere erfolgt. Der Arbeitsverband des Niederrheinischer Braunkohlenwerke nahm am 23. Oktober dazu Stellung und fügte folgenden Schluß:

"Der Arbeitsgebietsverband des Niederrheinischer Bergbauvereins nimmt schweren Sorgfalt um Erhaltung des Wirtschaftsvertrags und in Anerkennung der bisherigen Haltung der Belegschaften des Bergarbeitsvertrags in der Verhandlung an, daß die neuen Tarifverträge mit der einzigen Einschränkung strikt durchgeführt werden, daß bestehende Tarifgruppenabnahmen nicht herabgesetzt werden. Vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Verantwortung steht der Arbeitsgebietsverband seine Überzeugung, daß der Bestand des Niederrheinischer Bergbaus gegenüber dem Berggebiet eine geringere Rohrhöhe erhebt."

Durch diese Erklärung ist auch die engere Niederrheinisch in die Reihe der Kleinreviere aufgenommen. Wenn auch der Einheitstarif die Wünsche der Niederrheinischer Arbeiterschaft nicht voll befriedigt, so steht sich doch die am 1. November in Hamm tagende, von 120 Vertrauensleuten und Betriebsräten bzw. Arbeiterschaftsmitgliedern besuchte Konferenz auf den Standpunkt, daß es im Interesse der Einheitslichkeit notwendig ist, ebenso wie die anderen Reviere dem Vertrag zu zutun. Mit allen gegen 6 Stimmen wurde nachstehende Entschließung angenommen:

"Die am 1. November 1919 im Michaelshausen Lokale in Hamm versammelten Vertretermänner und Arbeiterschaftsverbände bzw. Betriebsrätsmitglieder des Niederrheinischer Reviers erklären sich unter Protest zur Annahme des Tarifes bereit. Sie können die Nichtannahme nicht verantworten, nachdem die mitteldeutschen Reviere zur Annahme bereit waren. Sie hoffen aber, daß baldigst eine Änderung des Einheitstarifs erfolgt und dann den Forderungen des Niederrheinischer Reviers Rechnung getragen wird und die Braunkohlenarbeiter der anderen Werke dieselbe Solidarität zeigen, wie sie von uns bei diesem Tarif gezeigt wurde."

Damit sind auch für die Niederrheinisch die Tarifverhandlungen zum Abschluß gelangt. Wir wollen hoffen, daß die Unternehmer aus den Vorgängen die notwendige Lehre ziehen und niemals vergessen, daß in der Niederrheinisch Rücksichtnahme vereinbart wurden. Im Vertrag selbst ist streng darauf geheißen, daß den Betriebsräts bzw. Arbeiterschaftsmitgliedern das Abstimmungsrecht in allen Fragen des Vertrages gewahrt ist. Wegen sie diese Rechte durch zuhiges, zufriedeneres Wirken zum Wohle der gesamten Braunkohlenarbeiter auszuüben und für nos näheren Einigkeit und Geschlossenheit der Arbeiter in den Organisationen würden.

Berbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 48. Woche (vom 3. bis 18. November) fertig. Wie vielen alle Kameraden um praktische Ruhmung der Beiträge.

Jedes Mitglied ist auch verpflichtet, die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.

An die Ortsverwaltungen.

Bericht Berufsgruppen der Mitglieder.

Weil die Arbeitsgemeinschaft nach Berufsgruppen gegliedert ist, muß jeder Verband alljährlich mindestens einmal feststellen, in welchen Berufen die Mitglieder beschäftigt sind. Es ist deshalb bei der nächsten Quartalsstatistik neben der Mitgliederzahl anzugeben, wie viele Mitglieder in den Gruppen: Steinohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau tätig sind. Wir bitten dringend, diese Feststellung in jeder Bahnhofsstelle im Monat Dezember zu machen und diese Zahlen dann getrennt nach vorstehenden vier Gruppen der Bezirksleitung mitzuteilen.

Bericht Kartellverein.

Von mehreren Bahnhöfen wurde wegen Differenzen mit den Funktionären des Zentralverbandes der Maschinen und Holzverarbeitung der Verbandszugehörigkeit bei uns angefragt. Um Sicherheit in der Anlegung zu schaffen, verweisen wir unsere Funktionäre auf die in diesem Buch befindliche Verbandsinstruktion vom Jahre 1914. In derselben ist auf Seite 121 der Kartellvertrag, welchen unser Verband mit dem Zentralverband der Maschinen und Holzverarbeitung abgeschlossen hat, abgedruckt. In diesem Kartellvertrag sind alle fristige Fragen geregelt. Gleichzeitig verweisen wir auf den abgeschlossenen Kartellvertrag mit dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, welcher ebenfalls in der Instruktion auf Seite 124 abgedruckt ist.

Bericht Tarifvertrag für Westfalen.

Den Tarifvertrag für Rheinland-Westfalen haben wir in Brochurenform drucken lassen und geben das Stück für 20 Pf. ab. Wer noch welche braucht, kann sie bei den Bezirksteatern des Kreisreviers bekommen. Alles Betriebsräte, sowohl die Verbandsmitglieder wie sind, wird je ein Exemplar durch die Bezirksleitung unentgeltlich ausgebildigt. Den Vertrauensleuten legen wir je ein Stück dem heutigen Zeitungspaket bei. Wer aus Verschenken nichts bekommt, mag sich bei seinem Bezirksteater melden.

Der Vorstand.

Bibliotheken.

Katernberg. Diejenigen Kameraden, die Bücher aus der Bibliothek entliehen haben, werden sehr dringend erachtet, diese bis zum 15. November abzuliefern.

Bücherrevisionen.

Coesfeld. Vom 1. bis 15. Dezember. Essen-Holsterhausen. Vom 15. bis 22. November.

Sterbetafel

Im Oktober 1919 sind folgende Mitglieder gestorben:

<tbl_r cells="